

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. Februar 2009 Nr. 150/2009

Der Senat Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2009 gem. §§ 15, 41 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) folgende Satzung beschlossen:

Satzung für das virtuelle Zentrum
„Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum
Tierversuch“
an der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover

Präambel

Verschiedene Einrichtungen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover entwickeln, optimieren und/oder validieren Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. Darunter sind gemäß dem 3R-Konzept nach W.M.S. Russel und R.L. Burch (1959) Testverfahren zu verstehen, die entweder einen vollständigen Verzicht auf die Nutzung von Tieren („Replacement“) oder - falls dieses nicht möglich ist - zumindest eine Reduzierung der Anzahl der verwendeten Tiere („Reduction“) bzw. eine Minderung des Belastungsgrades der Tiere („Refinement“) erlauben. Die Gründung eines virtuellen Zentrums für „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ ermöglicht durch Arbeitsgruppen

übergreifende Kooperationen, Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen zu bündeln und auf diese Weise Synergieeffekte zu nutzen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Förderung instituts- und klinikübergreifender Forschungs Kooperationen zum Ausbau der Kompetenz auf dem Gebiet der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch und zur Intensivierung der Ausbildung von Studierenden, mit dem Ziel der Nachwuchssicherung und der Implantierung eines stetigen Bestrebens nach der Vermeidung von Tierversuchen durch Entwicklung von Alternativmethoden.

§ 1 *Rechtsstellung*

Das Zentrum für „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ nimmt Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben wahr und unterstützt die Lehre, Fort- und Weiterbildung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. Es stellt einen Zusammenschluss von forschenden und an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover lehrenden Persönlichkeiten dar, sowie von weiteren Persönlichkeiten, die zum Erreichen der Ziele des Zentrums beitragen. Bei der Unterstützung der Erfüllung von Lehraufgaben sowie Entwicklung neuer Lehrangebote in dem Studiengang Veterinärmedizin richtet sich das Zentrum nach den Intentionen der TAppV.

§ 2 Ziele

- (1) Das Zentrum für „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das vorhandene Forschungs- und Lehrpotenzial auf dem Gebiet der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch über die Grenzen einzelner Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen und auszubauen.
- (2) Ziele im Rahmen der Forschung sind vor allem:
 - die Entwicklung und Validierung von neuen Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch,
 - das Erkennen von neuen Arbeitsgebieten auf dem Bereich der Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch und die Bildung entsprechender Forschungsverbünde zur intensiven Erforschung der neuen Arbeitsgebiete,
 - die Bereitstellung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch für Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
 - die Intensivierung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch,
 - die Bereitstellung biostatistischer Expertise bei der Planung von Tierversuchen, um die Zahl der einzusetzenden Versuchstiere zu reduzieren.

Die Forschung soll gefördert werden durch:

- Initiativen zu formellen Forschungs Kooperationen,
- gemeinsame Forschungsanträge,
- gemeinsame Nutzung vorhandener Ausstattung, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, die den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen sind.

- (3) Ziele im Rahmen der Lehre sind insbesondere
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Seminare, Vortragsreihen, wissenschaftliche Tagungen) für Studierende zur Förderung des Interesses an der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch,
 - Vermittlung des Kontaktes von interessierten Studierenden zu Arbeitsgruppen, die Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch entwickeln,
 - Beiträge zur Postgraduiertenausbildung.
- (4) Daneben sind die Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch sowie aktive Verbreitung der Nutzung dieser Methoden wesentliche Aufgaben des Zentrums.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind
 - (a) an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover die Professorinnen und Professoren, die an den Instituten und Kliniken auf dem Gebiet der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch forschen sowie deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - (b) die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover lehrenden Persönlichkeiten externer Forschungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen, deren wissenschaftliches Anliegen die Bearbeitung von Fragestellungen im Bereich der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch ist.

(c) Die Leiterinnen und Leiter von einzelnen Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen, deren Forschungsinteresse sich vorwiegend auf Fragen der Entwicklung und/oder Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch erstreckt, können assoziierte Mitglieder werden.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied ins virtuelle Zentrum „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ entscheidet der Vorstand des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der Lehr- und Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. Neue Mitglieder haben die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form anzuerkennen. Der Vorstand des Zentrums kann beratende Mitglieder auf Zeit benennen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ende der Tätigkeit an den beteiligten Institutionen,
- durch eine Austrittserklärung,
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Ziele des Zentrums vor. Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben.

§ 4

Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, die die Berechtigung zu freier Forschung und Lehre haben. Für jedes dieser Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation bestimmt; diese können als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe sowie zwei Mitglieder der Studierenden im Grund- oder Postgraduiertenstudium können vom Vorstand mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Kreise. Die Amtszeit der Vorstandes und der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit widerrufen werden. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(3) Der Vorstand übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:

- Er vertritt das Zentrum nach außen.
- Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum.
- Er koordiniert neue Initiativen zur Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich des Zentrums.
- Er koordiniert institutionsübergreifende Initiativen wie z. B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und berät bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenprogramme, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums. Vier Mitglieder der Studierenden des Grund- oder Postgraduiertenstudiums können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte der Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Sie berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zentrums für „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Gründung**

Als Gründungsversammlung werden von den beteiligten Einrichtungen der TiHo folgende Personen benannt:

Prof. Dr. W. Bäumer, Institut für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie
Prof. Dr. G. Bicker, AG für Zellbiologie
Prof. Dr. G. Breves, Physiologisches Institut
PD Dr. R. Goethe, Institut für Mikrobiologie
Prof. Dr. G. Herrler, Institut für Virologie
Prof. Dr. M. Kietzmann, Institut für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie
Prof. Dr. L. Kreienbrock, Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung
Prof. Dr. W. Löscher, Institut für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie
Prof. Dr. H. Naim, Institut für Physiologische Chemie
Prof. Dr. U. Neumann, Klinik für Geflügel
Prof. Dr. C. Pfarrer, Anatomisches Institut
Prof. Dr. M. Pröpsting, Institut für Physiologische Chemie
Prof. Dr. S. Rautenschlein, Klinik für Geflügel
Prof. Dr. T. Schnieder, Institut für Parasitologie
Dr. C. Schwegmann-Weßels, Institut für Virologie
Prof. Dr. P. Steinberg, Institut für Lebensmitteltoxikologie und Chemische Analytik
Prof. Dr. T. Steinlechner, Institut für Zoologie
Prof. Dr. P. Valentin-Weigand, Institut für Mikrobiologie
Prof. Dr. G. von Samson-Himmelstjerna, Institut für Parasitologie
Prof. Dr. C. Wrenzycki, Klinik für Rinder

Diese wählen den Gründungsvorstand, der innerhalb eines Jahres die erste Mitgliederversammlung einberuft.

§ 9
Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senates der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 23. Februar 2009

Dr. Gerhard Greif
Präsident